

I n h a l t

7. 9. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-212 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Wedding .	440
5. 10. 2004	Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsschutz-Verordnung – FSchVO) 1131-1-1	441
8. 10. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes 840-2-1	442

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans III-212
im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Wedding

Vom 7. September 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) und mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-212 vom 11. November 2003 für die Grundstücke Sprengelstraße 28, 29, Kiautschoustraße 10, 11, den Pekinger Platz sowie für einen Abschnitt der Kiautschoustraße und des Nordufers zwischen Torfstraße und Samostraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs wird nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Verkündung dieser Rechtsverordnung unbeachtlich. Für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs gilt dies für eine Frist von einem Jahr.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. September 2004

Bezirksamt Mitte von Berlin

J. Z e l l e r

Bezirksbürgermeister

D. D u b r a u

Bezirksstadträtin

Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsschutz-Verordnung – FSchVO)

Vom 5. Oktober 2004

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1994 (GVBl. S. 491), wird verordnet:

§ 1

Die in dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615) benannten allgemeinen Feiertage, Gedenk- und Trauertage, die Feiertage, die von den Kirchen und Religionsgesellschaften begangen werden, der Tag vor dem Weihnachtsfest (Heiligabend) sowie die Sonntage sind, soweit über die Zeitdauer des Schutzes nichts anderes bestimmt ist, in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geschützt.

§ 2

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für Arbeiten, die nach Bundes- oder Landesrecht allgemein oder im Einzelfall zugelassen sind;
2. für unaufschiebbare Arbeiten im Bereich des Post- und Fernmeldewesens, des Eisenbahnverkehrs, der Schifffahrt, der Luftfahrt, des öffentlichen und privaten Personenverkehrs, des Güterfernverkehrs und der Versorgungsbetriebe;
3. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind;
4. für Selbstbedienungswaschsalons sowie für Floh-, Trödel- und ähnliche Märkte.

§ 3

An Sonntagen, an allgemeinen Feiertagen mit religiösem Anlass, an Feiertagen, die von den Kirchen und Religionsgesellschaften begangen werden, und am Tag vor dem Weihnachtsfest (Heiligabend) sind alle über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Veranstaltungen und Handlungen verboten, durch die der Gottesdienst oder andere religiöse Feiern in Kirchen, Moscheen, Synagogen und den entsprechenden Baulichkeiten anderer Religionsgesellschaften unmittelbar gestört werden.

§ 4

Am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag sind in der Zeit von 4.00 bis 21.00 Uhr über die Vorschriften der §§ 2 und 3 hinaus verboten:

1. öffentliche Sportveranstaltungen, sofern diese mit Unterhaltungsmusik oder anderen Unterhaltungsprogrammen verbunden sind;
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;

3. öffentliche Tanzveranstaltungen;
4. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, sofern durch sie die den einzelnen Tagen entsprechende besondere Feiertagsruhe unmittelbar gestört wird.

§ 5

Beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den in den §§ 2, 3 und 4 vorgesehenen Verboten und Beschränkungen zulassen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage handelt, wer ohne Ausnahmezulassung nach § 5 vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen eine öffentlich bemerkbare Arbeit vornimmt;
2. entgegen § 3 an Sonntagen, an allgemeinen Feiertagen mit religiösem Anlass, an Feiertagen, die von den Kirchen und Religionsgesellschaften begangen werden, oder am Tag vor dem Weihnachtsfest (Heiligabend) eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Veranstaltung durchführt oder eine entsprechende Handlung vornimmt, durch die der Gottesdienst oder eine andere religiöse Feier in Kirchen, Moscheen, Synagogen und den entsprechenden Baulichkeiten anderer Religionsgesellschaften unmittelbar gestört wird;
3. entgegen § 4 an den dort genannten Tagen in der Zeit von 4.00 bis 21.00 Uhr eine öffentliche Veranstaltung durchführt oder eine musikalische Darbietung vornimmt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich tritt die Feiertagsschutzverordnung vom 29. November 1954 (GVBl. S. 643, 784), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1995 (GVBl. S. 386), außer Kraft.

(2) Ausnahmezulassungen nach § 9 der Feiertagsschutzverordnung vom 29. November 1954 (GVBl. S. 643, 784), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1995 (GVBl. S. 386), gelten in ihrem bisherigen Umfang als Ausnahmezulassungen nach § 5 dieser Verordnung fort.

Berlin, den 5. Oktober 2004

Der Senat von Berlin

Klaus Wowerit
Regierender Bürgermeister

Dr. Körting
Senator für Inneres

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes**

Vom 8. Oktober 2004

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178), geändert durch Gesetz vom 20. November 2002 (GVBl. S. 348), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 322) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung beauftragt einen Betreiber mit der Durchführung eines besonderen Fahrdienstes. Der besondere Fahrdienst führt Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Freizeitfahrten) durch. Bis zum 31. Dezember 2004 führt er auch Fahrten durch, deren Kosten Dritte dem Betreiber zu erstatten haben (Kostenträgerfahrten), mit Ausnahme von Fahrten nach § 60 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Arztfahrten).“

2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Berechtigte können in einem Umfang bis zu 153,39 € monatlich auch freie Taxen ihrer Wahl nutzen (Taxikonto) und die Quittungen beim Betreiber einreichen. Sie erhalten die verauslagten Beträge bis zur Höhe von 153,39 € monatlich abzüglich der jeweils einbehaltenen Eigenbeteiligung erstattet.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Heimbewohner, die vom Träger der Sozialhilfe ein Taschengeld erhalten, sind von der Eigenbeteiligung befreit.“

Alle übrigen Sozialhilfeempfänger oder Nutzer des Fahrdienstes, die im Jahr 2003 durch ihre Krankenkasse von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit waren, bezahlen pro Einzelfahrt einen Betrag von 1,53 €. Ab der 9. Fahrt wird der volle Monatsbetrag in Höhe von 20,45 € fällig.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Alle übrigen Nutzer des Fahrdienstes bezahlen für eine Einzelfahrt 2,05 €. Ab der 9. Fahrt wird der volle Monatsbetrag in Höhe von 43,46 € fällig.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Berechtigte, die das Taxikonto monatlich mit mehr als 43,46 € bzw. 20,45 € in Anspruch nehmen, haben monatlich den jeweiligen Betrag von 43,46 € bzw. von 20,45 € zu entrichten, der mit den abzurechnenden Fahrten verrechnet wird. Die Höhe des zu zahlenden Betrages richtet sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 und 4. Beträge unter 43,46 € bzw. 20,45 € werden nicht erstattet.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 2004

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

Dr. Heidi K n a k e - W e r n e r